

Incentives können Mitarbeiter an die Praxis binden.

# Mitarbeiter-Pkw: Zuzahlung reduziert geldwerten Vorteil

**G**ute Mitarbeiter sind gerade im Gesundheitswesen heiß begehrt. Doch nicht nur ein attraktives Arbeitsentgelt entscheidet darüber, ob der potenzielle Mitarbeiter für die eigene Arztpraxis gewonnen und auch gehalten werden kann. Auch eine Mobilitätsgarantie in Form eines Praxiswagens könnte ein entscheidendes Puzzleteil im Wettbewerb mit anderen Arztpraxen um die Gunst der (potenziellen) Mitarbeiter darstellen.

Doch so manchen Arzt schrecken die Kosten für die Mitarbeiter-Pkw ab, besonders, wenn kaum berufliche Fahrten anfallen. Ein denkbarer Kompromiss könnte hier eine Vereinbarung zur Kostenteilung zwischen Arzt und Mitarbeiter sein. Da es keine gesetzlichen Vorgaben gibt, die bei der vertraglichen Vereinbarung für die Überlassung eines Fahrzeugs beachtet werden müssen, können die Vereinbarungen sehr verschieden gestaltet werden. Sie reichen von der Überlassung des Fahrzeugs zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn über die Gehaltsumwandlung bis zur Vereinbarung von festen oder variablen Beträgen, die der Mitarbeiter zu den laufenden Kosten des Fahrzeugs zu zahlen hat.

## LISTENPREIS IST ENTSCHEIDEND

In der Lohnabrechnung ist die Überlassung des Fahrzeugs natürlich grundsätzlich zu berücksichtigen. Wie hoch der lohnsteuerlich zu berücksichtigende und beitragspflichtige geldwerte Vorteil jedoch ausfällt, hängt sowohl vom überlassenen Fahrzeug (hier ist der Listenpreis entscheidend) als auch von der einfachen Entfernung zwischen Wohnort und erster Tätigkeitsstätte sowie andererseits von den vereinbarten Zuzahlungen ab. Denn mit den Zuzahlungen des Mitarbeiters kann der geldwerte Vorteil bis auf null Euro gemindert werden. Jede Minderung wirkt sich nicht nur auf die anfallende Lohnsteuer, sondern auch auf die Beiträge zur Sozialversicherung aus. Zahlt der Mitarbeiter mehr als den lohnsteuerlichen Vorteil aus der Fahrzeugüberlassung, so mindert diese Mehrzahlung nicht das weitere Arbeitsentgelt.



## Beispiel

Ein Arzt überlässt seiner MFA einen Pkw mit einem Listenpreis von 20.000 Euro. Das Fahrzeug wird für Privatfahrten und für die täglichen 10 km zur Praxis und zurück genutzt. Der geldwerte Vorteil für die Mitarbeiterin beträgt monatlich für die Privatnutzung 200 Euro und 60 Euro für die Benutzung des Fahrzeugs auf dem täglichen Arbeitsweg (20 Arbeitstage). Im Rahmen der Überlassungsvereinbarung verpflichtet sich die Mitarbeiterin zu monatlichen Zahlungen von 200 Euro an den Arzt als Arbeitgeber, die dieser vereinbarungsgemäß bei der Lohnabrechnung einbehält.

Für die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus den Fahrten zwischen Wohnung und Praxis wählt der Arzt die Pauschalierung mit 15 Prozent Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer, wobei zudem keine SV-Beiträge anfallen. Im Ergebnis zahlt die Mitarbeiterin für den Arbeitsweg keinen Cent und auch Sozialversicherungsbeiträge fallen weder für den Arzt noch die MFA an. Allein der Arzt bezahlt die Mobilitätsgarantie mit 9,50 Euro Lohnsteuer inkl. Solidaritätszuschlag. Wenn im Gegenzug die Mitarbeiterin zufrieden und zudem hochmotiviert ist, gute Arbeit zu leisten, ist die Win-Win-Situation perfekt.

## Alternative: Kostenbelege sammeln

Die Zuzahlungen müssen nicht in einem festen Betrag vereinbart werden. Ebenso ist es denkbar, dass sich der Mitarbeiter verpflichtet, die laufend anfallenden Aufwendungen wie Kraftstoff, Park- und Mautgebühren und die regelmäßige Reinigung des Fahrzeugs in der Waschanlage zu übernehmen. Soll auch in diesem Fall die Minderung des geldwerten Vorteils im Rahmen der Lohnabrechnung berücksichtigt werden, muss der Mitarbeiter alle Belege sammeln und diese spätestens zum Beginn des Folgemonats in der Lohnabteilung einreichen. Soweit die Vereinbarung bereits eine gewisse Zeit Gültigkeit hat, darf im Rahmen der Lohnbuchhaltung zunächst mit den Durchschnittswerten aus der Vergangenheit gerechnet werden. Spätestens in der Dezemberlohnabrechnung oder bei Beendigung des Beschäftigungszeitraums ist der angesetzte Durchschnittswert mit den realen Werten abzugleichen und zu korrigieren. Bei der Berechnung des geldwerten Vorteils können auch Zuschüsse des Mitarbeiters zu den Anschaffungskosten berücksichtigt werden.



Steuerberaterin  
**Sinika Lampe**  
ETL ADVISA  
Göttingen

steuerexperten@etl.de